

# Winter-Sport-Verein e.V. Clausthal-Zellerfeld

## Satzung und Ehrenordnung

### § 1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Winter-Sport-Verein e.V. Clausthal-Zellerfeld“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld eingetragen.

### § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung insbesondere des Wintersports. Gefördert werden der Breitensport-, der Leistungs- und Wettkampfsport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
  - a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach a) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
  - b) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
  - c) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reise Kosten, Porto, Telefon etc.

Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

### § 3 Eintritt von Mitgliedern

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

### § 4 Austritt von Mitgliedern

1. Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Quartalschluss zulässig. Der Austritt des Minderjährigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu erklären.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann in den nachstehenden Fällen ausgeschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- b) wenn das Mitglied gröblich und schuldhaft gegen die in dieser Satzung niedergelegten Pflichten verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem betreffenden Mitglied Gelegenheit einzuräumen, zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wird von diesem Mitglied Einspruch gegen den Ausschluss eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) an Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Zur Ausübung des Stimmrechts sind die Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahrs berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins (z.B. Skihütte, Vereinsheim) nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Sport in allen Sparten auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

## § 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

- a) die Satzung des Vereins sowie Ordnungen oder Satzungen der Fachverbände, denen der Verein angeschlossen ist, zu befolgen.
- b) die durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan (§ 9 Buchst. a).
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§6 Buchst. a) dies unter schriftlicher Begründung verlangt. Die Jahreshauptversammlung ist spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres einzuberufen. Die Einladung ist durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung schriftlich mitzuteilen oder einmalig in der örtlichen Presse zu veröffentlichen.
3. Das Stimmrecht (§ 6 Buchst. a) kann nur persönlich ausgeübt werden.

## § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- c) Wahl von drei Kassenprüfern,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- f) Festsetzung der Höhe der Beiträge,
- g) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes insbesondere hinsichtlich der Jahresrechnung,
- h) endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 der Satzung,
- i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins ( § 19).

## § 12 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Es besteht aus dem ersten, dem zweiten und dem dritten Vorsitzenden; dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeiten der drei Vorsitzenden müssen sich jeweils ein Jahr überschneiden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende; zwei von ihnen gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit Schatzmeister oder Schriftführer.

## § 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende vertreten den Verein nach innen, leiten die Vorstandssitzungen und Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlungen.

Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder des erweiterten Vorstandes zur Beratung in seinen Sitzungen hinzuziehen.

Der Vorsitzende unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke sowie die genehmigten Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

Der geschäftsführende Vorstand hat mindestens vier Sitzungen in einem Geschäftsjahr abzuhalten. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für den Einzug der Beiträge. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden geleistet werden. Alle Zahlungen sind durch Belege nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des geschäftsführenden Vorstandes. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle. Gleichfalls erledigt er die Schreibebeiten bei Sport- und sonstigen Veranstaltungen.

#### § 14 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Der stellvertretende Schatzmeister, die Sportwarte der Sparten, die Frauenwartin, Jugendwart, Freizeitsport- und Wanderwart, Aktivensprecher, Pressewart, Schriftleiter des Mitteilungsblattes, Kampfrichterobmann, Streckenchef, Fahrzeug- und Gerätewart, Sozialwart, Obmann der EDV. Der geschäftsführende Vorstand kann sachverständige Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand soll mindestens zwei Sitzungen in einem Geschäftsjahr abhalten.

#### § 15 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Die gewählten und berufenen Mitglieder des erweiterten Vorstandes beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Im Rahmen ihrer Aufgaben arbeiten sie nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand selbständig. Soweit hierfür finanzielle Mittel benötigt werden, haben sie über deren Verwendung dem geschäftsführenden Vorstand Rechenschaft abzulegen.

#### § 16 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt drei Kassenprüfer für jeweils drei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Mindestens zwei Kassenprüfer nehmen einmal im Jahr eine Kassenprüfung vor, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen, dem Vorsitzenden mitteilen und in der Jahreshauptversammlung vortragen.

#### § 17 Geschäftsjahr

Ein Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

#### § 18 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

#### § 19 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn der in einer Jahreshauptversammlung gestellte Antrag auf Auflösung in der nächsten Jahreshauptversammlung einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, die es zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung des Wintersports, zu verwenden hat. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Clausthal-Zellerfeld, den 24. April 2015

---

# Ehrenordnung für den Winter-Sport-Verein e.V. Clausthal-Zellerfeld (WSV)

- § 1 Der WSV ehrt seine Mitglieder für
- a) langjährige Vereinszugehörigkeit,
  - b) verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit,
  - c) herausragende sportliche Leistungen.
- § 2 Sind die in den §§ 1 und 3 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird jeweils die bronzene, die silberne oder die goldene Ehrennadel nebst einer Urkunde oder die Ehrenmitgliedschaft durch Urkunde verliehen.
- § 3 Langjährige Zugehörigkeit zum WSV wird gewürdigt; und zwar für
- a) 15 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft mit der Verleihung der bronzenen,
  - b) 25 Jahre ... silbernen,
  - c) 40 Jahre ... goldenen Ehrennadel,
  - d) 50 Jahre mit der Ernennung zum Ehrenmitglied.
- § 4 a Verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit im WSV wird gewürdigt und zwar für
- a) fünf Jahre mit der Verleihung der bronzenen,
  - b) zehn Jahre ... silbernen,
  - c) fünfzehn Jahre ... goldenen Ehrennadel,
  - d) zwanzig Jahre mit der Ernennung zum Ehrenmitglied.
- § 4 b Zum Ehrenvorsitzenden kann ein aus seinem Amte ausscheidender Vorsitzender ernannt werden, wenn er das Amt lange Jahre verdienstvoll geführt hat.  
Ein Ehrenvorsitzender verfügt über Sitz und beratende Stimme im erweiterten Vorstand des WSV.
- § 5 Ein aktives Mitglied wird für herausragende sportliche Leistungen mit der Verleihung der bronzenen, silbernen oder/und goldenen Ehrennadel ausgezeichnet.
- a) mit der Verleihung der Bronzenen Ehrennadel
  - b) ... silbernen Ehrennadel
  - c) ... goldenen Ehrennadel
- § 6 Sind die Voraussetzungen entsprechend den §§ 3 bis 5 nicht gegeben, kann in besonders begründeten Fällen die Verdienstmedaille des WSV verliehen werden. Die Verdienstmedaille kann auch an Nichtmitglieder verliehen werden.
- § 7 Die Auszeichnungen entsprechend den §§ 3 bis 5 können nebeneinander vergeben werden.  
Die Ehrenmitgliedschaft ist einmalig.
- § 8 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt und haben das Recht auf freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des WSV.
- § 9 Diese Ehrenordnung ergänzt den § 7 (Ehrenmitglieder) der Vereinssatzung vom 22. April 1994.
- § 10 Zuständig für die Ausführung dieser Ehrenordnung ist der geschäftsführende Vorstand.  
Ehrenmitglieder werden gemäß § 7 der Vereinssatzung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung ernannt.
- § 11 Diese Ehrenordnung tritt am 26. April 1996 in Kraft.